

G e m e i n d e W e h r h e i m
Der Gemeindevorstand

Vorlage Gemeindevertretung
- öffentlich -
Drucksache VL-6/2024

Aktenzeichen:	FD12/Hi
federführendes Amt:	100 Hauptamt
Bearbeiter:	Frau Maurer-Hipp
Datum:	25.01.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevorstand	31.01.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	22.02.2024	
Gemeindevertretung	23.02.2024	

**Beratung und Beschlussfassung über die Ersetzungssatzung der
Entschädigungssatzung der Gemeinde Wehrheim**

I. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt beigefügte Ersetzungssatzung der
Entschädigungssatzung der Gemeinde Wehrheim.

Die Ersetzungssatzung der Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in
Kraft.

II. Sachdarstellung:

Gemäß §§ 5 u. 27 der Hessischen Gemeindeordnung haben ehrenamtlich Tätige einen Anspruch
auf Ersatz von Verdienstaussfall. Die entsprechenden Regelungen der Entschädigung im Einzelfall
legt die Gemeindevertretung durch Satzung fest.

Die letzte Änderungssatzung der Entschädigungssatzung wurde von der Gemeindevertretung am
14.12.2001 beschlossen. In einem Gespräch vom 02.11.2023 zwischen dem Vorsitzenden der
Gemeindevertretung sowie GV Dr. Müller, GV Dr. Kunz, GV Schumann sowie GV Mony wurde die
Verwaltung gebeten eine Anpassung der Entschädigungssatzung auszuarbeiten. Die Verwaltung
schlägt in diesem Zusammenhang vor, die auch von anderen Kommunen verwendete neueste
Mustersatzung des HSGB, angepasst an die Belange der Gemeinde Wehrheim, zu verwenden
und die aktuell bestehende Entschädigungssatzung außer Kraft zu setzen.

Folgende Synopse stellt die entgeltlichen Veränderungen konkret gegenüber:

	Entschädigungssatzung vom 21.12.1990, in Form der 3. Änderungssatzung vom 14.12.2001		Ersetzende Entschädigungssatzung der Gemeinde Wehrheim vom	
	-alt-	-in €-	-neu-	-in €-
§ 1	pro Sitzung	18,--	pro Sitzung	25,--

Verdienstausfall				
			Höchstbetrag Verdienstausfallpauschale 40,-- € je Stunde für selbständig Tätige, max. 200,-- €	
§ 3 Aufwandsent- schädigung	Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	18,--	Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	25,--
	Ehrenamtliche Beigeordnete	18,--	Ehrenamtliche Beigeordnete	25,--
	Mitglieder der Ortsbeiräte	18,--	Mitglieder der Ortsbeiräte	25,--
	Schriftführer Ortsbeiräte	22,--	Schriftführer Ortsbeiräte	30,--
	Sachkundige Einwohner- innen oder Einwohner einer Kommission	18,--	Sachkundige Einwohner- innen oder Einwohner einer Kommission	25,--
	Mitglieder Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Wahlen pro Tag ihrer Tätigkeit	18,--	Mitglieder Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Wahlen pro Tag ihrer Tätigkeit	50,--
	Vorsitzender Gemeindevertretung	150,--	Vorsitzender Gemeindever- tretung	200,--
	Ausschussvorsitzende	35,--	Ausschussvorsitzende	50,--
	Fraktionsvorsitzende § 36a HGO	70,--	Fraktionsvorsitzende § 36a HGO	90,--
	Ehrenamtliche Beigeordnete	70,--	Ehrenamtliche Beigeordnete	90,--
	Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	90,--	Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	120,--
	Vertretung Bürgermeister	18,--	Vertretung Bürgermeister	25,--

Die vorgenannten Erhöhungen der Entschädigungen sieht die Verwaltung aufgrund der Entschädigungszahlungen bei umliegenden Gemeinden sowie in Anerkennung der verantwortungsvollen Tätigkeit in der Wahrnehmung der Vertretung gestiegener Belange Wehrheimer Bürgerinnen und Bürger als angemessen und vertretbar an.

Informativ beigefügter Übersicht ist zu entnehmen, dass sich die neuen Beträge der Entschädigungen durchschnittlich ins Gefüge vergleichender Werte der Wehrheimer Nachbarkommunen, mit ähnlicher Einwohnerzahl, einreicht.

Die Verwaltung bittet, die als Anlage beigefügte Entschädigungssatzung zu beschließen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Vorgeschlagene Anpassungen werden voraussichtlich Mehrkosten i.H.v. 16.500 € für das Haushaltsjahr 2024 verursachen.

Wehrheim, den 25. Januar 2024

Gregor Sommer